



Bozen, 20.05.2020

Bearbeitet von:

Christian Alber

Tel. 0471 417631

christian.alber@schule.suedtirol.it

Rosa Maria Niedermair

Tel. 0471 417645

rosa-maria.niedermair@schule.suedtirol.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprengel
der Mittelschulen
der gleichgestellten und anerkannten
Grund- und Mittelschulen

Rundschreiben Nr. 28/2020

Richtlinien für die Jahresbewertung der Schüler*innen, das Aufholen der Lernrückstände, die Durchführung der Eignungsprüfungen und die Abschlussbewertung in den 3. Klassen der Mittelschule im Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

am 16.05.2020 sind die Ministerialverordnungen zur Jahresbewertung der Schüler*innen (Ministerialverordnung Nr. 11/2020) und zur Durchführung der Abschlussprüfung der Mittelschule (Ministerialverordnung Nr. 9/2020) veröffentlicht worden. Diese sehen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 spezifische Richtlinien für die Jahresbewertung der Schüler*innen, das Aufholen der Lernrückstände, die Durchführung der Eignungsprüfungen und die Abschlussbewertung in den 3. Klassen der Mittelschule im Schuljahr 2019/20 vor. Die Südtiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 19.05.2020, Nr. 356 die wesentlichen Bestimmungen dieser Ministerialverordnungen übernommen.

In Ergänzung zum Rundschreiben vom 4. Mai 2020, Nr. 19 erhalten Sie im Folgenden eine vollständige Übersicht über die im heurigen Schuljahr anzuwendenden Regelungen:

1. Bewertung der Schüler*innen

Die Bewertung der Schüler*innen erfolgt im Sinne des Art. 5 des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168. In Abweichung von Art. 6, Absatz 3 und Absatz 4 werden die Schüler*innen in die nächste Klasse versetzt. Dies gilt auch, wenn die grundlegenden Kompetenzen (d. h. die Ziffernote sechs) in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht werden. Eventuelle negative Bewertungen scheinen im Bewertungsbogen auf.

Eine Nichtversetzung in die nächste Klasse ist nur dann möglich, wenn Bewertungselemente weitgehend fehlen, weil die Schülerin oder der Schüler sowohl in der Phase des Präsenzunterrichts als auch in jener des Fernunterrichts nicht oder nur sporadisch am Unterricht teilgenommen hat. Dieses Verhalten darf jedoch während des Fernunterrichts nicht auf technische Probleme (Geräte, Internetverbindung, ...) zurückzuführen sein. Eine Nichtversetzung muss vom Klassenrat ausführlich begründet und einstimmig beschlossen werden. Im Falle umfangreicher und schwerwiegender Lernrückstände haben die Eltern/Erziehungsverantwortlichen die Möglichkeit, eine freiwillige Wiederholung der besuchten Klassenstufe ihrer Tochter/ihres Sohnes bei der Schuldirektion zu beantragen. Die definitive Entscheidung über die Genehmigung dieses Antrags trifft die zuständige Schulführungskraft.



Für Schüler*innen mit Beeinträchtigung, mit spezifischen Lernstörungen oder mit besonderen Bildungsbedürfnissen erfolgt die Bewertung laut Individuellem Bildungsplan, welcher, falls erforderlich, aufgrund der Situation in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand entsprechend angepasst wird.

2. Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt aufgrund der im Laufe des Schuljahres im Präsenzunterricht und im Fernunterricht effektiv durchgeführten didaktischen Tätigkeiten.

Das Lehrerkollegium kann in Ausübung seiner autonomen Entscheidungsbefugnisse erforderlichenfalls die Bewertungskriterien an die veränderten Gegebenheiten in dieser Krisenzeit der COVID-19-Pandemie anpassen und veröffentlicht diese auf der Homepage der Schule.

3. Aufholen von individuellen und allgemeinen Lernrückständen

3.1 Individuelle Lernrückstände

Für die Schüler*innen, die in die nächste Klasse innerhalb einer Schulstufe versetzt werden und in einem oder mehreren Fächern negative Bewertungen aufweisen, beschreibt die Fachlehrperson bzw. der Klassenrat in einem individualisierten Lernplan die vorhandenen Lernrückstände (Art und Umfang) im betroffenen Fach/in den betroffenen Fächern und zeigt auf, wie die Lücken geschlossen werden können (Möglichkeiten, Maßnahmen, Strategien, ...). Dieser individualisierte Lernplan wird dem Bewertungsbogen bzw. Zeugnis beigelegt, damit der Lernprozess in der nächsten Klasse erfolgreich fortgesetzt werden kann.

3.2 Allgemeine Lernrückstände

Die Fachlehrpersonen halten bzw. der Klassenrat hält in geeigneter Form (z. B. Bericht des Klassenrates, Protokoll des Klassenrates, ...) fest, in welchen für das laufende Schuljahr angestrebten Kompetenzbereichen bzw. an welchen Kompetenzziele der einzelnen Fächer nicht oder nicht ausreichend gearbeitet werden konnte. Bei der Planung der Unterrichtstätigkeit im Schuljahr 2020/21 berücksichtigen die Lehrpersonen diese Aufzeichnungen, verschaffen sich durch gezielte Beobachtungen einen Überblick über das Ausmaß der vorhandenen Kompetenzen der Schüler*innen und knüpfen bei der Planung ihres Unterrichts daran an. Ziel muss es sein, vorhandene Lernrückstände im Laufe des 1. Halbjahres, wenn nötig im Laufe des gesamten Schuljahres, auszugleichen.

4. Eignungsprüfungen

Zu den Eignungsprüfungen für den Besuch der nächsten Klasse werden noch genauere Bestimmungen erlassen; erst sobald diese vorliegen, ist die Durchführung der Prüfungen möglich. Jedenfalls werden die Eignungsprüfungen innerhalb 1. September 2020 in physischer Anwesenheit der Kandidatin/des Kandidaten und der Prüfungskommission unter Einhaltung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt.

Die Regelung zur Durchführung der Eignungsprüfung im Sinne des Rundschreibens der Landesschuldirektorin vom 5. November 2018, Nr. 40 (Elternunterricht) bleibt aufrecht.

5. Abschlussprüfung der Mittelschule

Im Sinne des Art. 1, Abs. 4, Buchstabe b) des Gesetzesdekretes vom 8. April 2020, Nr. 22 fällt die Abschlussprüfung der Mittelschule im Schuljahr 2019/20 mit der Bewertung der Schülerin/des Schülers am Ende des Schuljahres zusammen.

5.1 Abschlussarbeit

Jede Schülerin/Jeder Schüler erstellt eine individuelle, fächerübergreifende Arbeit, in die Kenntnisse und Kompetenzen einfließen, welche im Unterricht, aber auch im persönlichen Lebensumfeld erworben wurden. Das kann eine schriftliche Arbeit, eine multimediale Präsentation, ein Plakat, eine Mind-Map, ein Kurzfilm, eine technisch-praktische Arbeit, eine künstlerische Arbeit oder – für die musikalische Ausrichtung – ein Instrumentalbeitrag sein.



Die Kriterien für die individuelle Arbeit, der Termin für die Übermittlung der Abschlussarbeit an den Klassenrat sowie die Dauer der Präsentation werden vom Lehrerkollegium festgelegt und den Schüler*innen zeitgerecht mitgeteilt.

5.2 Präsentation der Abschlussarbeit

Um die Abschlussarbeit gebührend wertzuschätzen, ist vorgesehen, dass die Schüler*innen diese in Videokonferenz mit dem Klassenrat mündlich präsentieren. Die Schulführungskraft legt dazu einen Zeitplan fest, sodass die Präsentationen der Schüler*innen vor der Abschlussbewertung durch den Klassenrat, in jedem Fall innerhalb 30. Juni 2020, erfolgen. Dementsprechend können die Bewertungssitzungen auch nach Unterrichtsende stattfinden, abweichend von Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168.

Jenen Schüler*innen, die zu Hause nicht mit der notwendigen Technologie für eine Videokonferenz ausgestattet sind, wird in der Schule ein eigener Raum mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler den festgelegten Termin aus triftigen Gründen nicht wahrnehmen kann, wird ihr/ihm ein neuer Termin vor der Abschlussbewertung für die betreffende Klasse zugewiesen. In Fällen, in denen eine Präsentation bis zum Termin für die Bewertungskonferenz überhaupt nicht durchgeführt werden kann, wird die Abschlussbewertung in jedem Fall aufgrund der eingereichten Abschlussarbeit (ohne deren Präsentation) vorgenommen.

5.3 Bewertung der Abschlussarbeit und der Präsentation

Die Bewertung der Abschlussarbeit und der Präsentation erfolgt durch den Klassenrat mit einer einzigen Ziffernnote. Die Kriterien für die Bewertung werden vom Lehrerkollegium im Vorfeld festgelegt.

5.4 Modalitäten für die Festlegung der Endbewertung

In der Bewertungskonferenz für das Schuljahr 2019/20 legt der Klassenrat für die Schüler*innen der dritten Klasse der Mittelschule die Bewertung der einzelnen Fächer und der fächerübergreifenden Lernbereiche fest. Dabei berücksichtigt er die Lernergebnisse und den Lernprozess der Schülerin/des Schülers bis zur Schulschließung und in der Zeit des Fernunterrichts.

Die einzelnen Bewertungen – auch die negativen – werden im Sitzungsprotokoll und im Bewertungsbogen des Schülers/der Schülerin festgehalten.

Nach Abschluss der Bewertungskonferenz für das Schuljahr 2019/20 legt der Klassenrat mit einer Ziffernnote die Endbewertung für den Abschluss der Mittelschule für die Schüler*innen fest, wobei Folgendes Berücksichtigung findet:

- die Abschlussbewertungen für das Schuljahr 2019/20 in den einzelnen Unterrichtsfächern und in den fächerübergreifenden Lernbereichen
- die Bewertung der Abschlussarbeit und der Präsentation
- die individuelle und schulische Entwicklung während der drei Mittelschuljahre

Die Schülerin/Der Schüler erhält das Abschlussdiplom der Mittelschule, wenn sie/er eine Endbewertung von mindestens 6/10 erreicht.

Die Endbewertung von 10/10 kann unter Berücksichtigung der schulischen Entwicklung der Schülerin/des Schülers in den drei Mittelschuljahren mit Lob vergeben werden, wenn sich der Klassenrat einstimmig dafür ausspricht.

Die Ergebnisse der Endbewertung sind an der Amtstafel der Schule zu veröffentlichen.

Die Bewertung der Abschlussarbeit und die Endbewertung der Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen erfolgen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans.

6. Externe Kandidat*innen

Für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung übermitteln die externen Kandidat*innen gemäß Punkt 5.1 die Abschlussarbeit und präsentieren diese gemäß Punkt 5.2. Termine und Modalitäten werden den Kandidat*innen von der Schule mitgeteilt.



Die Abschlussbewertung ergibt sich aus der Bewertung der Abschlussarbeit und der Präsentation. Die Schülerin/Der Schüler erhält das Abschlussdiplom der Mittelschule, wenn sie/er mit einer Bewertung von mindestens 6/10 bewertet wird.

7. Abendmittelschule für Erwachsene

Für die Erwachsenen, die im heurigen Schuljahr den Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung der Mittelschule besuchen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die externen Kandidat*innen. In der Abschlussarbeit behandeln die Kandidat*innen im Unterricht behandelte Themen und/oder Themen im Zusammenhang mit der persönlichen Lebensgeschichte oder der Arbeit.

8. Bescheinigung der Kompetenzen

Für die Schüler*innen der 5. Klasse der Grundschule und für die Schüler*innen, die das Abschlussdiplom der Mittelschule erhalten, stellt der Klassenrat in der Bewertungskonferenz die Bescheinigung der Kompetenzen aus.

9. Schlussbewertungskonferenzen

Die Sitzungen der Kollegialorgane können entweder auf telematischem Wege erfolgen oder in Präsenz. Bei Sitzungen in Präsenz sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten (aktuell: Rundschreiben des Generaldirektors vom 15.05.2020).

Sollte es zu Situationen kommen, in denen nur einzelne Mitglieder der Kollegialorgane bei Sitzungen in Präsenz nicht anwesend sein können, so werden diese Mitglieder über Videokonferenz zugeschaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.05.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 20.05.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 20.05.2020